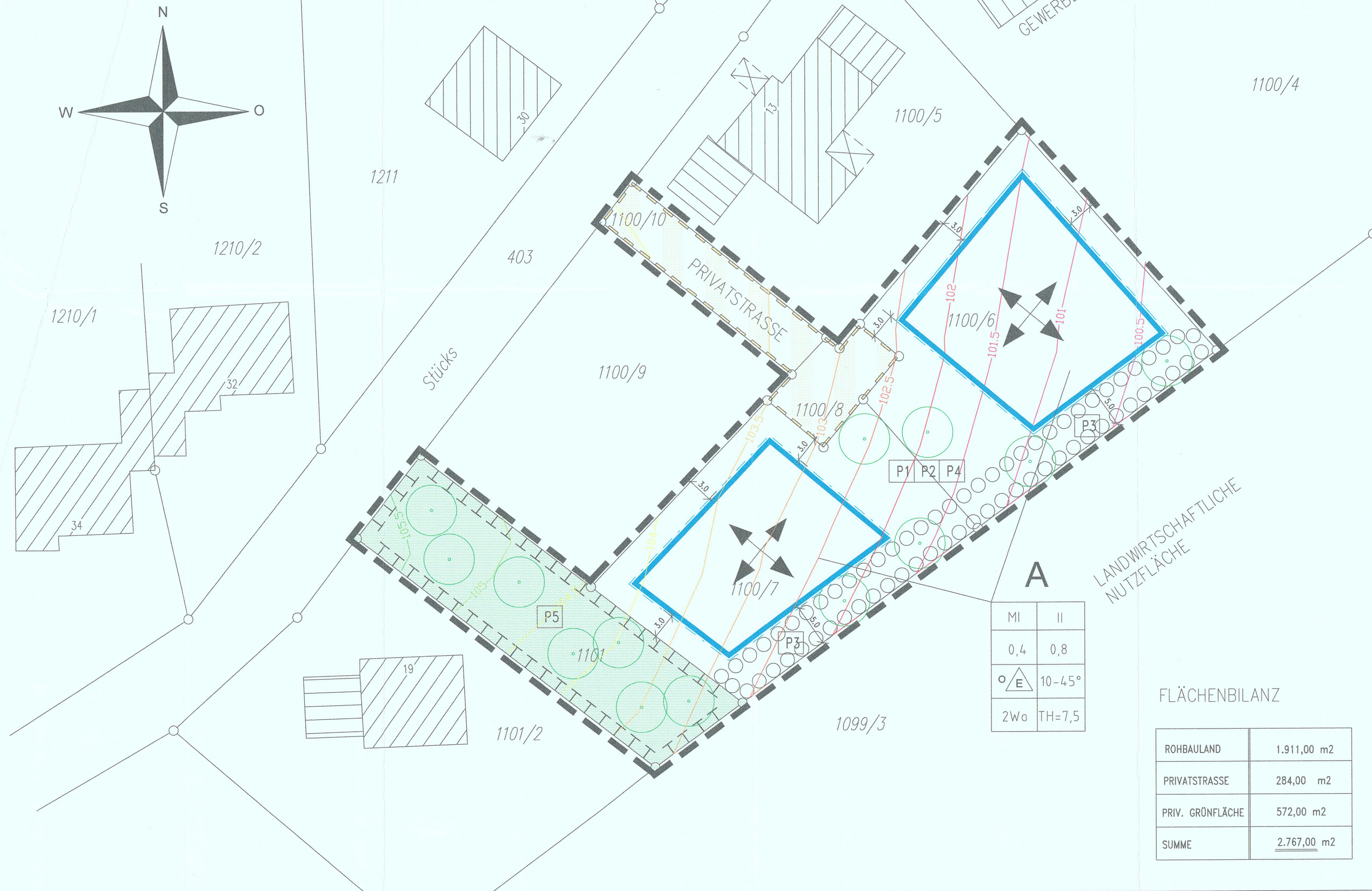


# VORHABENPLAN M. 1:250 (PLANTEIL 1)



### FLÄCHENBILANZ

ROHBAULAND	1.911,00 m <sup>2</sup>
PRIVATSTRASSE	284,00 m <sup>2</sup>
PRIV. GRÜNFLÄCHE	572,00 m <sup>2</sup>
<b>SUMME</b>	<b>2.767,00 m<sup>2</sup></b>

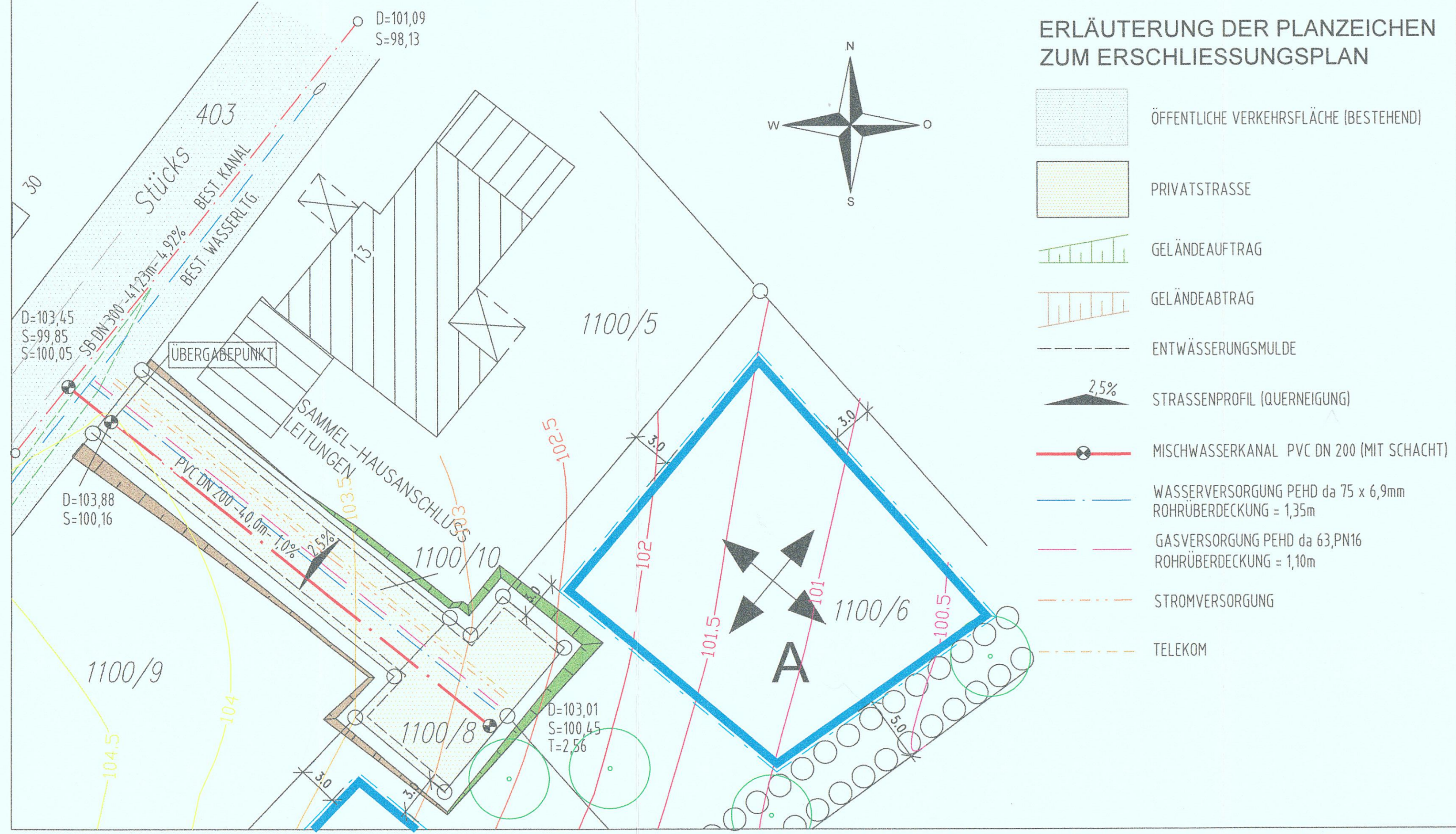
## ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN ZUM VORHABENPLAN

- ### A KURZZEICHEN DER NUTZUNGSSCHABLONE
- | MI  | II     | BAUGEBIET              | ZAHL DER VOLLGESCHOSSE    |
|-----|--------|------------------------|---------------------------|
| 0,4 | 0,8    | GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) | GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) |
| △/E | 10-45° | BAUWEISE               | DACHNEIGUNG               |
| 2Wo | TH=7,5 | ZAHL DER WOHNUNGEN     | MAX. TRAUFGHÖHE           |
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§1 bis 11 der BauNutzungsverordnung -BauNVO)
    - MI MISCHEBIET (§ 6 BauNVO)
    - 2Wo BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 11 21BauNVO)
    - II HÖCHSTGRENZE DER VOLLGESCHOSSE (gem. § 16,20 BauNVO)
    - 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (gem. § 16,19 BauNVO)
    - 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (gem. § 16,20 BauNVO)
    - TH=7,5 MAXIMAL ZULÄSSIGE TRAUFGHÖHE
  - Bauweise, Baulinie, Baugrenze (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)
    - OFFENE BAUWEISE
    - △ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
    - BAUGRENZE
    - △/E ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG
    - ⊕ HAUPTFÜRSTRICHTUNG GEPLANT (WAHLWEISE)
  - Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)
    - VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (PRIVATSTR.)
  - Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)
    - P1 GRÜNFLÄCHEN - PRIVAT - (P1 - P5)
  - Planungen, Nutzungsregelungen und Massnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20,25 und Abs.6 BauGB)
    - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
    - UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs.6 BauGB)
    - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN
  - Sonstige Planzeichen
    - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs. 7 BauGB)
    - VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
    - + 5,0 MASSANGABE IN METER
    - MIT LEITUNGSRECHT BELASTETE FLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
  - Planzeichen zur Darstellung des Bestandes
    - ▨ GEBÄUDE
    - BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
    - SS# FLURSTÜCKSNUMMER
    - HÖHENSCHICHTLINIE

## VERFAHRENSVERMERKE

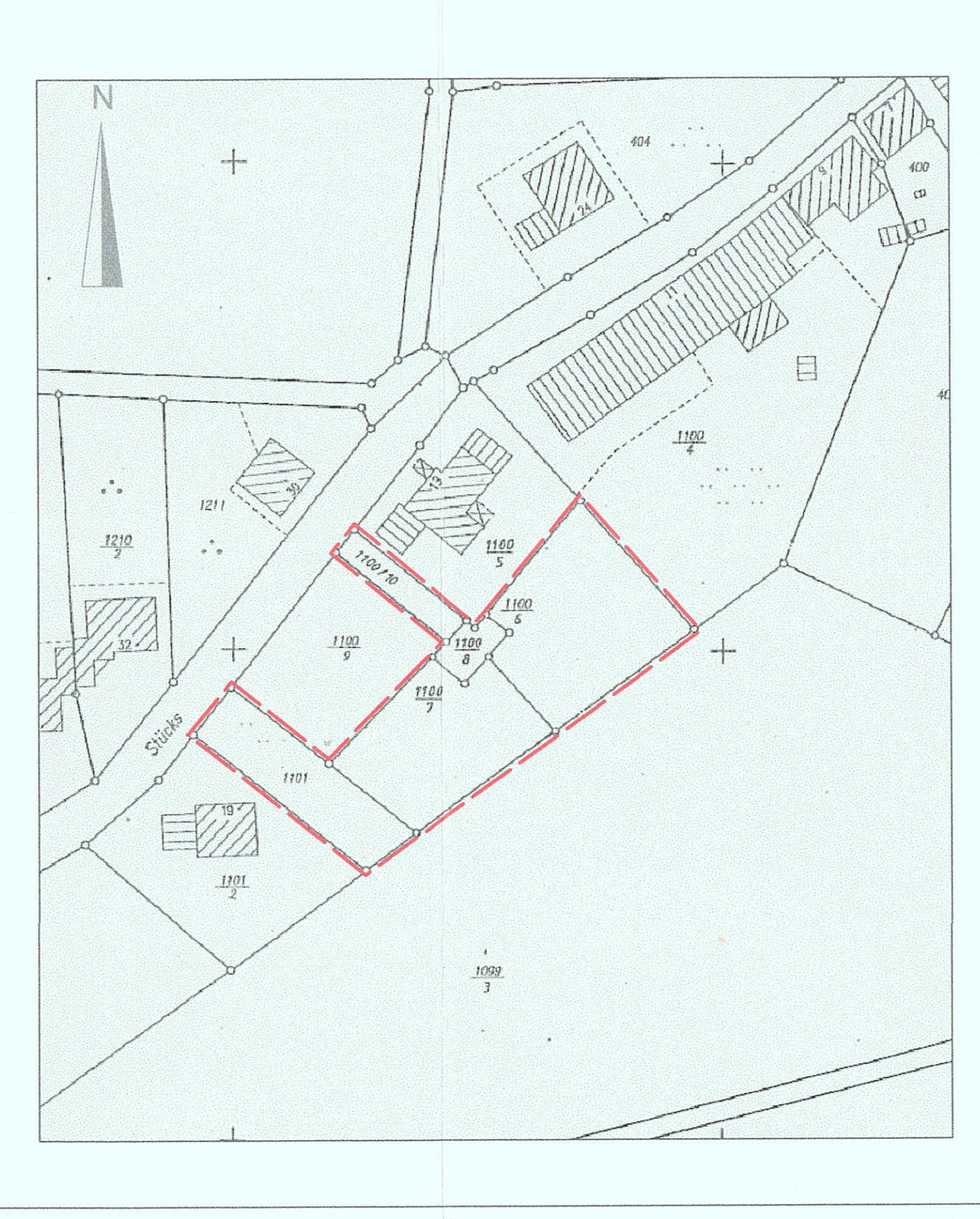
- Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 12 Abs. 2 BauGB ...20.06.2000
- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB ...18.07.2000
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ...12.10.2000
- Beteiligung der Bürger (frühzeitige Bürgerbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom bis ...13.10.2000
- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom bis ...13.10.2000
- Beschlussfassung über Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ...08.05.2001
- Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ...08.05.2001
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ...21.06.2001
- Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ...18.06.2001
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB von bis ...23.06.2001
- Prüfung der während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ...10.12.2001
- Mitteilung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ...09.01.2002
- Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung und Textlichen Festsetzungen wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Ortsgemeinde Konken als Satzung beschlossen ...10.12.2001
- Konken, den 17.12.2001  
  
 Bürgermeister
- Der Bebauungsplan nebst Vorhaben- und Erschließungsplan wurde als Bestandteil der Satzung ausgefertigt ...22.01.2002
- Konken, den 25.01.2002  
  
 Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ortsüblich bekanntgemacht ...07.02.2002  
  
 Bürgermeister
- Kusel, den 11.02.2002  
  
 Bürgermeister
- Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan "Stücks" der Ortsgemeinde Konken tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB)

# ERSCHLIESSUNGSPLAN M. 1:250 (PLANTEIL 2)



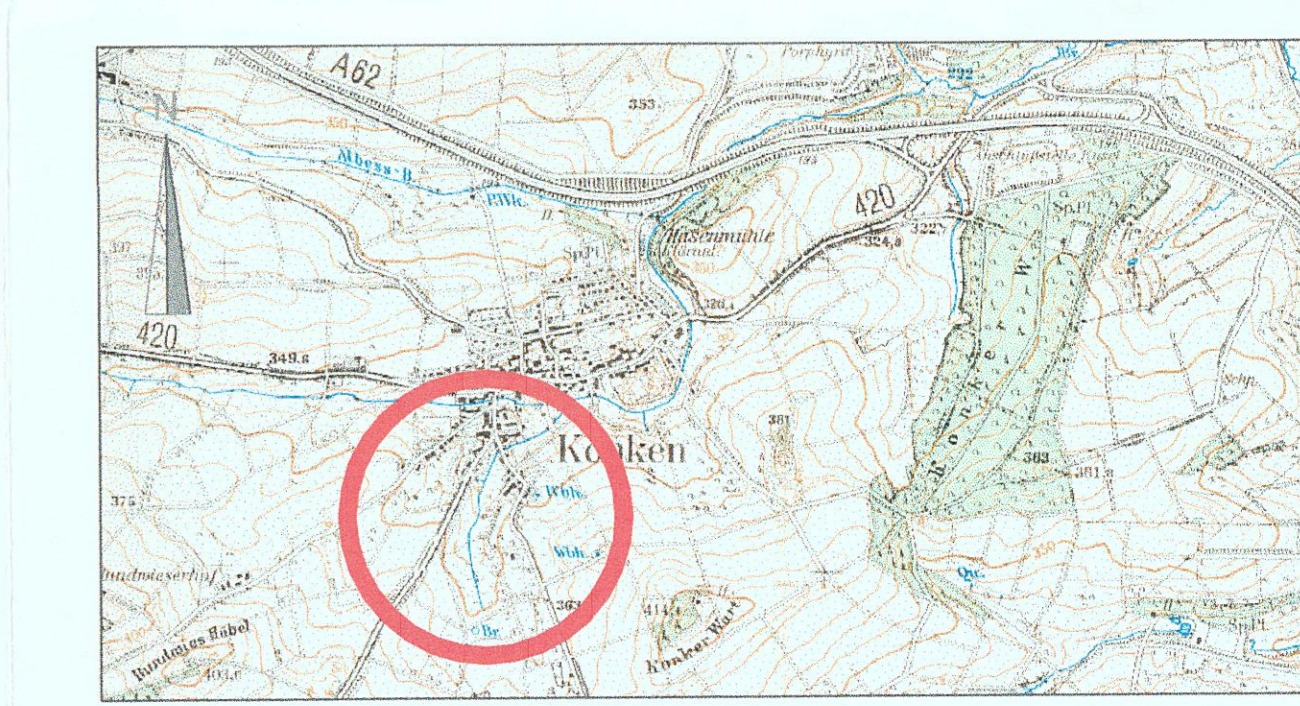
- ### ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN ZUM ERSCHLIESSUNGSPLAN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (BESTEHEND)
  - PRIVATSTRASSE
  - ▨ GELÄNDEAUFRAG
  - ▨ GELÄNDEABTRAG
  - ENTWÄSSERUNGSMULDE
  - 2,5% STRASSENPROFIL (QUERNEIGUNG)
  - MISCHEWASSERKANAL PVC DN 200 (MIT SCHACHT)
  - WASSERVERSORGUNG PEHD da 75 x 6,9mm ROHRÜBERDECKUNG = 1,35m
  - GASVERSORGUNG PEHD da 63,PN16 ROHRÜBERDECKUNG = 1,10m
  - STROMVERSORGUNG
  - TELEKOM

# ÜBERSICHTSKARTE M. 1:1000



Die Übereinstimmung dieses Planes mit dem Original wird bestätigt.  
 Konken, den 27. FEB. 2002  
  
 Bürgermeister

## ÜBERSICHTSKARTE o.M.



## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "Stücks" Ortsgemeinde Konken VG Kusel

### Vorhaben- u. Erschließungsplan

VORHABENTRÄGER: Fr. Irene Schneider  
 Stücks 13, 66871 Konken und  
 Fr. Elke Schug  
 Adelmanstr. 52, 86199 Augsburg

AUFGESTELLT: DECKER INGENIEURE GmbH  
 30.10.2001  
 Am Neuen Berg 17, 66869 Kusel  
 Tel. 06381/9244-0 Fax 9244-17

M. 1 : 250 PROJEKT: KU110 GEZ: ST.

Die textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes sind in einem gesonderten Textteil wiedergegeben. Sie sind neben den zeichnerischen Festsetzungen ebenfalls Bestandteil der Satzung. Als Beilage zum Bebauungsplan enthält der Textteil die Begründung.



**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN  
„STÜCKS“  
IN DER ORTSGEMEINDE K O N K E N**

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

**BEGRÜNDUNG**

**VORHABENTRÄGER:**

Frau Irene Schneider, Stücks 13,  
66871 Konken                      und  
Frau Elke Schug, Adelmanstr. 52  
86199 Augsburg

**AUFGESTELLT:**  
30.10.2001

**DECKER INGENIEURE GmbH**  
66869 Kusel - Tel 06381/9244-0

---

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

##### Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Das in der Planzeichnung mit MI bezeichnete Bauland ist nach § 9 BauGB in Verbindung mit § 6 BauNVO als Mischgebiet festgesetzt.

##### Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Baugebiet sind max. zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

#### 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

##### Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) ist der Nutzungsschablone in der Planzeichnung zu entnehmen.

##### Geschossflächenzahl (§ 20 BauNVO)

Bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl sind die Flächen von Garagengeschossen, selbst wenn sie ein Vollgeschoss darstellen, nicht auf die Geschossfläche anzurechnen.

##### Anzahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)

Auf Grundlage von § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO sind für den gesamten Gebietsbereich 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt.

### **Maximale Traufhöhe**

Die Traufhöhe, gemessen zwischen dem Bezugspunkt und dem Schnittpunkt des aufgehenden Mauerwerks mit Oberkante Dachhaut darf 7,5 m nicht überschreiten.

Als Bezugspunkt für die Höhe der Gebäude gilt die bestehende Geländehöhe in der Mitte der jeweiligen traufseitigen Gebäudefront.

### **1.3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche sowie die Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

#### **Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)**

Entsprechend dem Einschrieb in der Planzeichnung sind im Baugebiet nur Einzelhäuser zulässig.

#### **Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)**

Die dargestellten „Baufenster“ sind maßgeblich für die Wohnhausnutzung..

Darüber hinaus sind grundsätzlich die gesetzlichen Grenzabstände gemäß § 8 der LBauO einzuhalten.

#### **Stellung der baulichen Anlagen**

Die im Bebauungsplan eingezeichneten Hauptfirstrichtungen sind einzuhalten. Nebenfirstrichtungen sind zulässig für Gebäudeteile, soweit sie sich der Hauptfirstränge bis max. 50 % unterordnen.

### **1.4 Flächen für Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)**

#### **Bauweise und Stellung der Garagen**

Garagen sind auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die Zulässigkeitsbestimmungen der LBauO für bauliche Anlagen in den Abstandsflächen bleiben unberührt.

#### **Nebenanlagen (gem. § 9 Abs. 4 BauGB)**

Nebenanlagen, wie Pergolen, Rankgerüste, Mülltonnenplätze, Terrassen u.ä. sind auch innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind ebenfalls innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

#### **1.5 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

##### **Straßenverkehrsfläche**

Die neu zu errichtende Privatstraße wird mit PKW-Wendehammer als Mischverkehrsflächen hergestellt und verbleibt nach der Herstellung in Privatbesitz..

#### **1.6 Festsetzung für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)**

Festsetzungen von Maßnahmen erfolgen hiermit gemäß der integrierten landespflegerischen Begleitplanung, wie folgt:

**P1**

Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Stellplätze, Terrassen, Wege (z.B. Rasengittersteine, wassergebundene Decken, großfugiges Pflaster, Schotterrasen, u.ä.).

**P2**

Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswasser in Zisternen (siehe auch Hinweise - Wasserwirtschaftliche Belange-).

**P3**

Entwicklung eines Gehölzstreifens (Breite 4 m) entlang der südöstlichen Gebietsgrenze parallel den landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Umsetzung wird über eine zweireihige Bepflanzung mit standortgerechten Gehölzen und eingestreuten „Überhältern“ erfolgen (zu verwenden sind Gehölze der Artenliste 2).

**P4**

Je 200 m<sup>2</sup> privater Freifläche ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum oder Obsthochstamm gemäß der Pflanzlisten anzupflanzen und zu erhalten. Hier ergeben sich je Baugrundstück mind. 3 Stück (siehe Artenliste 1)

Davon sind im Vorgarten mindestens ein Laub- oder alternativ ein Obstbaum zu pflanzen.

Die Vorgärten sind gärtnerisch anzulegen und zu mind. 50% zu begrünen.

**P5**

Anlage einer Streuobstwiese mit sieben standortgerechten Bäumen und Gehölzen (siehe Pflanzliste b). Pflanzabstand soll untereinander 10 m betragen.

Die Offenhaltung des extensiv genutzten Grünlandes erfolgt durch 1 - 2 schürige Mahd pro Jahr mit Abtransport des Mahdgutes oder durch eine Beweidung.

---

## Pflanzliste

### a. Artenliste Sträucher/Bäume

Für die Vorgarten- und unbebaute Grundstücksflächen

#### Artenliste 1

Acer platanoides - Spitzahorn  
Fraxinus excelsior - Gemeine Esche  
Sorbus aucuparia - Eberesche  
Tilia cordata - Winterlinde

Pflanzqualität: Baumschulware, Hochstamm, 3xv., mind. 12 - 14 cm, o.B.

Für den Aufbau der Gehölzstreifen ist auf folgende Arten zurückzugreifen

#### Artenliste 2

Cornus sanguinea - Roter Hartriegel  
Cornus mas - Kornelkirsche  
Carpinus betulus - Hainbuche  
Corylus avellana - Haselnuß  
Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche  
Prunus padus - Traubenkirsche  
Prunus spinosa - Schlehdorn  
Rhamnus cathartica - Gemeiner Kreuzdorn  
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder  
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Pflanzqualität: Baumschulware, Sträucher, 2xv., ohne Ballen 100-125 cm Höhe

### b. Für die Anlage von Obstbäumen können u.a. folgende alte Streuobstsorten (Baumschulware: 2xv., o.B., StU 10-12, Stammhöhe von mind. 1,6 m ist zu erreichen) verwendet werden:

#### Äpfel

Biesterfelder Renette (Herbstapfel)  
Geheimrat Oldenburg  
Goldparmäne (Winterapfel)  
Klarapfel (Sommerapfel)  
Landsberger Renette (Winterapfel)  
Rote Sternrenette (Herbst/Winterapfel)  
Roter von Boskoop

Birnen

Gute Graue (Sommerbirne)  
Gellerts Butterbirne (Herbstbirne)  
Köstliche von Charneu (Herbstbirne)  
Pastorenbirne (Winterbirne)

Kirschen, Zwetschgen, Mirabellen, Quitten

Große Schwarze Knorpelkirsche  
Hedelfinger Riesenkirsche  
Scheiders Späte Knorpelkirsche  
Bühler Frühzwetschge  
Deutsche Hauszwetschge  
Mirabelle von Nancy  
Birnenquitte „Champion“  
Apfelquitte „Konstantinopeler“



## **2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

### **§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO**

#### **2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)**

##### **Dachformen und Dachneigungen**

Innerhalb der Baugebiete sind nur Gebäude mit Sattel- und Pultdächer zulässig.

Die allgemein zulässige Dachneigung beträgt 10° bis 45°.

Untergeordnete Nebengebäude und Garagen sind, abweichend von den festgelegten Neigungen, zulässig.

##### **Materialien im Dachbereich**

Zur Dacheindeckung sind Ziegeln oder Betondachsteinmaterialien sowie Metallbleche in allen rot-braun oder grautönen zulässig.

Desweiteren sind Sonnenkollektoren und Dachbegrünungen zulässig.

##### **Gelände und Geländeveränderungen**

Im Rahmen der Gestaltung der Außenanlage sind Abgrabungen und Aufschüttungen von mehr als 2,0 m Höhe, bezogen auf das Urgelände, gemessen am höchsten bzw. tiefsten Punkt, unzulässig.

##### **Stützmauern**

Stützmauern, sofern sie in senkrechter Betonbauweise hergestellt werden, sind sichtbar bis maximal 1,5 m hoch zulässig.

##### **Abfallbehälter**

Standplätze für Abfallbehälter sind gestalterisch in die Vorgärten zu integrieren, damit diese straßenseitig nicht einsehbar sind.



### Hinweise:

#### **Ordnungswidrigkeiten (§ 89 LBauO)**

Ordnungswidrig im Sinne des § 89 LBauO handelt, wer den Festsetzungen der hiermit nach § 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

#### **Baugrund**

Für die Bauvorhaben sind spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund müssen beachtet werden.

Aufgrund des ehem. Steinkohlebergbaues in diesem Gebiet wird hiermit auf mögliche negative Auswirkungen durch evtl. Bodensetzungen hingewiesen.

#### **Bodenschutz**

Aufgrund gesetzlicher Regelungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, Bodenschutzgesetz) ist ein Anfall des Bodenmaterials als Abfall - soweit möglich - zu vermeiden. Gemäß § 2 LAbfWAG i.V. mit § 1 LAbfWAG ist insbesondere der Träger der Bauleitplanung verpflichtet, vorbildlich zur Förderung der Kreislaufwirtschaft beizutragen.

Dies kann durch entsprechende Bauweisen, einen direkten Einbau oder durch Aufbringung des Bodenmaterials im Rahmen derselben Baumaßnahme erfolgen.

Ist eine Vermeidung von Bodenmaterial nicht möglich, sind andere Verwertungsmöglichkeiten, gegebenenfalls nach Aufbereitung, zu prüfen.



### **Wasserwirtschaftliche Belange**

Bei punktuellen Versickerungen ist eine Genehmigung durch die Untere Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung erforderlich. Flächige Versickerungen sind genehmigungsfrei.

Die evtl. einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (z.B. § 31 WHG, § 76 LWG, §§ 51, ff LWG, § 2 WHG) sind zu beachten.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die wasserrechtliche Erlaubnispflicht nach § 2 WHG für das Einleiten von Niederschlagswasser in einen Vorfluter oder dessen gezieltes Versickern ins Erdreich sowie für sonstige Benutzung des Grundwassers (z.B. Entnahme, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten wie auch Errichten und Betrieb von Brunnenanlagen).

Sofern die Lagerung wassergefährdender Stoffe (z.B. Heizöl, Vergaser- und Dieselmotoren usw.) vorgesehen ist, muß gemäß § 20 LWG der Unteren Wasserbehörde bei der Kreisverwaltung angezeigt werden.

Grundstücksdrainagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Von den Baugrundstücken darf kein Oberflächenwasser auf die öffentlichen Straßenverkehrsflächen geleitet werden.

#### Schmutzwasser

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt über einen gemeinsamen Sammelhausanschluss im Mischsystem. Das Schmutzwasser des Neubaugebietes wird der kommunalen Kläranlage zugeleitet

#### Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser einschl. der Privatstraße wird in Zisternen mit Brauchwassernutzung, in die auch die Toiletten einbezogen werden müssen, eingeleitet. Ein Notüberlauf mit Anschluss an die Mischwasserkanalisation wird hergestellt.

Die Zisternengröße ist je Grundstück mit 5 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche festgelegt.



### Altablagerungen und Altstandorte

Über altlastenrelevante Vornutzungen liegen derzeit keine Informationen oder Verdachtsmomente vor.

Auf die Untersuchungspflicht des Trägers der Bauleitplanung bzw. die gegebenenfalls relevante Kennzeichnungspflicht wird hingewiesen.

### Bepflanzungen

Für die Abstände von Bäumen und Sträuchern zu den Grundstücksgrenzen gilt §§ 44 und 46 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz.

Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Sträuchern und Bäumen bepflanzt werden.

### Archäologische Funde

Bei der Vergabe der Erdarbeiten sind die Baufirmen vertraglich zu verpflichten, den Baubeginn dem Landesamt für Denkmalpflege mitzuteilen. Die Bestimmungen des Denkmalpflegegesetzes sind zu beachten. Danach ist jeder zutagekommender archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Funde sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

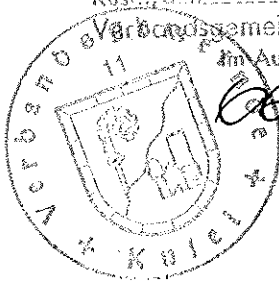
Für den Bebauungsplan einschließlich der bauplanungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzung:

Konken, den... 30. OKT. 2001..

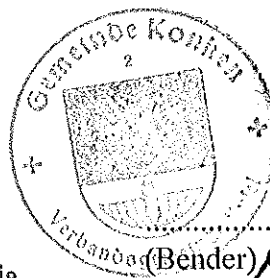
Die Übereinstimmung - vorstehender Fotokopie -  
mit der Originalurkunde beglaubigt.

Kusch, dem 27. FEB. 2002  
Verbandsgemeindeverwaltung:

im Auftrage:



*Kusch*



*Bender*  
.....  
(Bender) Ortsbürgermeister -DS-